

Sitzungsvorlage

SV-11-0021

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	08.10.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	26.11.2025	

Betreff **Europaweites Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt als Nachfolge für den ehemaligen Ktabg. Prof. Dr. Gochermann folgende/n Ktabg. als Ansprechpartner/in („Local EU-Councillor“) im europaweiten Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte („Network of Regional and Local EU-Councillors“):

I. Sachdarstellung

Mit Rundschreiben Nr. 0703/21 vom 13.07.2021 informierte der Landkreistag NRW (LKT NRW) über die Errichtung eines europaweiten Netzes der für EU-Angelegenheiten zuständigen Kommunal- und Regionalräte. Hierzu hatte der Ausschuss der Regionen (AdR) einen Aufruf gestartet, um Mitglieder von regionalen und kommunalen Vertretungen für die Mitwirkung in dem vorgenannten Netzwerk zu gewinnen.

Das Netzwerk hat die Stärkung der Bürgernähe zum Ziel und soll vorrangig als digitaler Informationsaustausch stattfinden; Präsenzveranstaltungen seien vorerst nicht geplant. Weitere Informationen gehen aus dem Rundschreiben des LKT NRW und dem Aufruf des Ausschusses der Regionen hervor (**Anlage**). Weitere Informationen können auch der [SV-10-0325](#) und [SV-10-0325/1](#) entnommen werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag nimmt den Aufruf des Ausschusses der Regionen (AdR) zur Kenntnis und benennt Ktabg. Prof. Dr. Gochermann, um sich als Ansprechpartner („Local EU-Councillor“) im europaweiten Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte („Network of Regional and Local EU-Councillors“) zu bewerben.“

Da Prof. Dr. Gochermann aus dem Kreistag ausgeschieden ist, wird vorgeschlagen, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu benennen.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag verzichtet auf die Benennung eines Mitgliedes für die Mitwirkung im europäischen Netzwerk der Kommunal- und Regionalräte.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Mit einer Bewerbung gehen keine finanziellen Auswirkungen einher.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag ist gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW für die Entscheidung zuständig.